

5252/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler, Scheibner
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Pflegedienstzulage für Sanitätsunteroffiziere

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat vor einigen Jahren in zahlreichen Fällen die Einstellung der Auszahlung der Pflegedienstzulage für Sanitätsunteroffiziere verfügt. Es stützte sich dabei auf eine Note des Bundeskanzleramtes vom 6.8.1987 zu Zahl 23724/10 - 2.1/87, wonach die Pflegedienstzulage für die Tätigkeit in einem Krankenrevier des Bundesheeres nicht gebühre, weil entsprechend dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.4.1986, Zl. 85/12/0086, Beamten in einem Krankenrevier des Bundesheeres keine Pflegedienstzulage gewährt werden könne.

Ursprünglich wurde bei der Gewährung der Pflegedienstzulage an die Sanitätsunteroffiziere unterschiedlich vorgegangen. Der Großteil erhielt die Pflegedienstzulage mittels Bezugsanweisung. Lediglich einem geringeren Teil dieses Personenkreises wurde die Zulage aufgrund bescheidmäßiger Zuerkennung ausbezahl. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnisse vom 27.2.1988, Zln. 88/12/0219 und 88/12/0221) gebührt allerdings die Pflegedienstzulage - auch bei Nichtvorliegen der Anspruchsvoraussetzungen - dann, wenn diese mit einem rechtskräftigen Bescheid zuerkannt wurde und keine Änderung der Rechtslage und des Sachverhaltes (dienstliche Tätigkeit) vorliegt. Dies führte dazu, daß einige Sanitätsunteroffiziere die Pflegedienstzulage weiter beziehen während der Großteil dieser Personengruppe nicht mehr in deren Genuss kommt.

Beispielhaft für alle anderen Fälle sei in diesem Zusammenhang die Aberkennung der Pflegedienstzulage von Vizeleutnant i.R. Karl Kramer angeführt, der die Fachpflegetätigkeiten im Krankenrevier B 4 (Schwarzenberg - Kaserne/Salzburg) entsprechend den Fachpflegetätigkeiten einer vollorganisierten Krankenanstalt durchgeführt hat. Mit 1. Jänner 1 988 hat das Bundesministerium für Landesverteidigung die ruhegenüßfähige Pflegedienstzulage von Vizeleutnant i.R. Kramer eingestellt,

obwohl er die selben Fachpflegetätigkeiten ausgeführt hat, die einem zivilen Krankenhaus oder in einer Heeressanitätsanstalt notwendig sind.

Die Volksanwaltschaft hat bereits im 14. Bericht betreffend das Jahr 1990 den Umstand kritisiert, daß bei gleichartiger Verwendung und gleicher dienstlicher Belastung ein Teil der Bediensteten eine Zulage bezieht, während - und zwar nur aus formellen Gründen - der andere Teil diese Zulage verloren hat. Im Interesse einer Gleichbehandlung der betroffenen Bediensteten hat die Volksanwaltschaft deshalb legistische Maßnahmen angeregt. Tatsächlich wurde die Rechtslage aber seither nicht geändert, weshalb der unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unverständliche und unhaltbare Zustand andauert.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den für die Legistik dienst - und besoldungsrechtlicher Normen im öffentlichen Dienst zuständigen Bundesminister für Finanzen nachstehende

ANFRAGE

1. Seit wann ist Ihnen der oben dargestellten Kritik der Volksanwaltschaft zugrundeliegende Sachverhalt bekannt?
2. Teilen Sie die Auffassung, daß die bestehende Ungleichbehandlung der Bediensteten, die auf eine nicht korrekte Anwendung der besoldungsrechtlichen Bestimmungen durch den Dienstgeber Bund zurückzuführen ist, äußerst unbefriedigend ist?
Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie zur Änderung dieses Zustandes ergreifen?
Wenn nein, warum nicht?
3. Teilen Sie die Auffassung der Volksanwaltschaft, daß legistische Maßnahmen erforderlich sind?
Wenn ja, welche legistischen Maßnahmen werden Sie wann treffen?
Wenn nein, warum nicht?
4. Wurden in dieser Angelegenheit mit Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung bereits Gespräche geführt?

5. Wie viele Bedienstete des Verteidigungsressorts waren bzw. sind durch die Ungleichbehandlung betroffen?
6. Sehen Sie - abgesehen von legitimen Maßnahmen - andere Möglichkeiten die Ungleichbehandlung der Bediensteten zu bereinigen?
Wenn ja, welche?